

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz)

A. Problem und Ziel

Stärkung der Kommunalfinanzen.

B. Lösung

Absenkung der Vervielfältiger für die Berechnung der Gewerbesteuerumlage auf die vor Inkrafttreten des Steuersenkungsgesetzes maßgeblichen Werte.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Für die Haushalte der Gebietskörperschaften ergeben sich in den Rechnungsjahren 2003 bis 2006 (auf der Basis der Steuerschätzung vom Mai 2002) die nachfolgenden Auswirkungen:

Gebietskörperschaften	Steuermehr- (+) / Steuermindereinnahmen (-) in Mio. Euro in den Rechnungsjahren			
	2003	2004	2005	2006
Bund	-1 135	-1 313	-1 354	-1 190
Länder	-1 135	-1 313	-1 354	-1 190
Gemeinden	2 270	2 626	2 708	2 380
Insgesamt	0	0	0	0

Der Vollzugsaufwand ist nicht bezifferbar.

E. Sonstige Kosten

Keine

Berlin, den 27. November 2002

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 781. Sitzung am 18. Oktober 2002 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur
Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes**

§ 6 Abs. 3 Satz 2 bis 4 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2001 (BGBl. I S. 482), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 2166), wird wie folgt gefasst:

„Der Bundesvervielfältiger beträgt ab dem Jahr 2003 19 vom Hundert. Der Landesvervielfältiger für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen beträgt ab dem Jahr 2003 25 vom Hundert. Der Landesvervielfältiger für die übrigen Länder beträgt ab dem Jahr 2003 54 vom Hundert.“

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Steuersenkungsgesetz vom 23. Oktober 2000 wurde die Gewerbesteuerumlage stufenweise erhöht. Diese Erhöhung sollte eine angemessene Beteiligung der Gemeinden an der Finanzierung der Nettoentlastungen der Unternehmenssteuerreform sicherstellen. Die Finanzposition der Gemeinden sollte sich gleichwohl im Vergleich zu Bund und Ländern nicht verschlechtern.

Die tatsächliche Entwicklung der Gewerbesteuer zeigt jedoch ein anderes Bild. Die Gemeinden verzeichnen teilweise dramatische Einbrüche bei der Gewerbesteuer. Bundesweit sind im Jahr 2001 die Einnahmen aus der Gewerbesteuer um 9,2 % zurückgegangen. In Einzelfällen waren Rückgänge von 50 % und mehr zu verzeichnen. Nach den Annahmen der Steuerschätzung vom Mai 2002 soll die Gewerbesteuer 2002 bundesweit um 1,3 % und 2003 um 4,8 % steigen. Tatsächlich setzt sich jedoch der Rückgang des Gewerbesteueraufkommens weiter fort. Bundesweit ist das Gewerbesteueraufkommen der Gemeinden im ersten Vierteljahr 2002 gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum nochmals um 11,2 % gesunken.

Vor diesem Hintergrund wird klar, dass die im Gesetzgebungsverfahren prognostizierten Mehreinnahmen der Gemeinden nicht eintreten. Außerdem ist mit dem Verzicht auf die Anpassung der Branchen-Abschreibungstabellen eine der Gegenfinanzierungsmaßnahmen des Steuersenkungsgesetzes aufgegeben worden. Damit ist die Geschäftsgrundlage für die Anhebung der Gewerbesteuerumlage entfallen. Zur Stärkung der finanziellen Lage der Gemeinden ist deshalb eine sofortige Rücknahme der mit dem Steuersenkungsgesetz in Kraft getretenen Erhöhung der Gewerbesteuerumlage geboten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes)

Nachdem finanzierende Maßnahmen der Unternehmenssteuerreform nicht voll umgesetzt worden sind und prognostizierte Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer für die Kommunen nicht eintreten, ist die Anhebung der Gewerbesteuerumlage rückgängig zu machen. Der Vervielfältiger zur Berechnung der Gewerbesteuerumlage wird ab dem Jahr 2003 auf den Stand vor Inkrafttreten des Steuersenkungsgesetzes zurückgeführt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Änderung soll zum 1. Januar 2003 in Kraft treten.

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung lehnt die geforderte Absenkung der erhöhten Gewerbesteuerumlage auf die Werte vor Inkrafttreten des Steuersenkungsgesetzes als nicht sachgerecht ab.

Durch die Anhebung der Gewerbesteuerumlage wurde die notwendige Beteiligung der Gemeinden an der Finanzierung der Nettoentlastungen des Steuersenkungsgesetzes sichergestellt. Von den finanzierenden Maßnahmen der Steuerreform, die auf den Ausgleich der Mindereinnahmen von Bund und Ländern bei der Körperschaftsteuer gerichtet sind, profitieren über die Gewerbesteuer auch die Gemeinden, die von den Mindereinnahmen bei der Körperschaftsteuer nicht betroffen sind. Ohne Anpassung der Gewerbesteuerumlage würden Bund und Länder die Reform allein finanzieren. Diese auf die Finanzierungsrelationen gerichtete Aussage gilt auch bei konjunkturell bedingten Rückgängen des Steueraufkommens bei Bund, Ländern und Kommunen.

Mit einem Anteil von 8,9 % am damals ermittelten Finanzierungsvolumen der Nettoentlastung sind die Kommunen im Durchschnitt der Jahre 2001 bis 2006 unterdurchschnittlich beteiligt. Ihr Anteil an allen Steuereinnahmen betrug nach der damaligen Steuerschätzung im Jahr 2000 rd. 12,2 %. Insgesamt werden die Kommunen – trotz erhöhter Gewerbesteuerumlage – also nach den zu Grunde liegenden Berechnungen geringer belastet als es ihrem Anteil am Steueraufkommen entspricht.

Die Einbrüche beim Aufkommen der Gewerbesteuer haben sich auch im Jahr 2002 fortgesetzt. Die derzeitige Situation bestätigt die Auffassung nach dringendem Reformbedarf bei der Gewerbesteuer. Auch aus diesem Grund hat die Bundesregierung mit Kabinettsbeschluss vom 27. März 2002 eine Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen eingesetzt. Die Zukunft der Gewerbesteuer und damit auch des gesamten kommunalen Steuereinnahmesystems spielt eine zentrale Rolle bei den Beratungen der Kommission. Den Ergebnissen der Kommission sollte zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgegriffen werden.

Dass die Bundesregierung auch kurzfristig die kommunalen Interessen berücksichtigt, belegt das am 24. Dezember 2001 im Bundesgesetzblatt bekannt gegebene Gesetz zur Fortentwicklung des Unternehmenssteuerrechts, das zu Mehreinnahmen bzw. zur Sicherung eines Gewerbesteueraufkommens von mehr als 1 Mrd. Euro führt. Durch die Gesetzesänderungen (u. a. Gewerbesteuerpflicht für Streubesitzdividenden und Gewerbesteuerpflicht für Körperschaften und Personengesellschaften bei Veräußerung eines Mitunternehmeranteils gemäß § 7 GewSt) können auch die Gewerbesteuer-Mindereinnahmen insgesamt mehr als aufgefangen werden, die aus der verschobenen Anpassung der branchenbezogenen Abschreibungstabellen resultieren. Zudem wird im Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz die steuerliche Anerkennung einer Organschaft zwischen Sach- und Lebensversicherern versagt.

Darüber hinaus werden die Kommunen durch die vorgesehenen Maßnahmen im Entwurf zum Steuervergünstigungsabbaugesetz, u. a. durch die Aufhebung der gewerbesteuerlichen Organschaft, nochmals um rd. 0,6 Mrd. Euro in 2003, ansteigend auf rd. 3,6 Mrd. Euro in 2006 entlastet.

Der finanziellen Situation der Kommunen wird damit auch ohne Absenkung der Gewerbesteuerumlage Rechnung getragen. Eine Reduzierung der Umlage würde im Übrigen denjenigen Kommunen am wenigsten helfen, die auf Grund ihrer Strukturschwäche kaum über Gewerbesteuereinnahmen verfügen und folglich kaum Umlage abführen. Der vorliegende Gesetzentwurf würde vielmehr solche Städte und Gemeinden begünstigen, die sich in einer vergleichsweise guten Finanzsituation befinden und nicht denen, die am dringendsten finanzielle Entlastungen benötigen.

Über diese kurzfristig getroffenen Maßnahmen zur Stabilisierung der kommunalen Finanzsituation hinausgehende Regelungen werden auf der Grundlage der Ergebnisse der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen umgesetzt. Ziel der Kommission ist es, bis Mitte 2003 konkrete Vorschläge für die Gesetzgebung zu erarbeiten. Die Bundesregierung strebt an, die Gemeindefinanzreform mit Wirkung ab dem Jahr 2004 in Kraft zu setzen.

